

Die Straße der Menschenrechte in Nürnberg

Von Franziska Brandl

Die „Straße der Menschenrechte“ stellt ein Kunstwerk des israelischen Künstlers Dani Karavan dar und wurde am 24. Oktober 1993 der Öffentlichkeit übergeben. Sie befindet sich in der Kartäusergasse in Nürnberg und führt am Gelände des Germanischen Nationalmuseums entlang. Im Zuge des Erweiterungsausbaus des Germanischen Nationalmuseums entschied sich die zuständige Jury für das Konzept des israelischen Künstlers. Dieser schuf mit 27 weißen Rundpfeilern von jeweils acht Metern Höhe, zwei Bodenplatten, einer Säuleneiche und einem großen Torbogen eine Verbindung zwischen der Stadtmauer und dem nahegelegenen Kornmarkt. Die Straße der Menschenrechte stellt ein städtebauliches Environment, eine Außenskulptur, und somit ein Kunstwerk dar. Der israelische Künstler Dani Karavan zitiert in seinem Kunstwerk die dreißig Artikel der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, jeweils auf die zentralen Aussagen reduziert.¹ Diese Aussagen stellen die fundamentalen Rechte, verbunden durch den Begriff der Humanität, eines jeden Menschen dar und richten sich an alle Menschen dieser Welt. Der Platz in Nürnberg selbst habe nach diesem Kunstwerk verlangt, „(...) das Nürnberg der Kultur, des Dürers, der Nürnberger Gesetze, der Rassengesetze, das Nürnberg eines Hitler“, so Karavan selbst.²

Eben deshalb habe der Künstler ein unübersehbares Zeichen, dass Nürnberg trotz der verheerenden Ereignisse des Zweiten Weltkrieges zukünftig eine Stadt des Friedens und der Völkerversöhnung sein soll, gesetzt. Auch betonte der Künstler, die Straße der Menschenrechte sei keine Gedenkstätte des Holocaust, sie sei kein Monument. Es ist eine Straße, durch welche Menschen promenieren und nebenbei die 30 Artikel der Menschenrechtserklärung lesen können. Auf jede der 27 Säulen steht ein Menschenrecht auf Deutsch sowie auf einer anderen Sprache geschrieben. Drei weitere Menschenrechte verteilen sich auf die Säuleneiche sowie auf die zwei Bodenplatten. Mit dem Lesen jedes einzelnen Artikels soll beim Betrachter die Erinnerung an zurückliegende Ereignisse geweckt und zugleich an Humanität appelliert werden, so Karavan. In seiner Eröffnungsrede bezog sich Karavan u.a. auf die Alltäglichkeit gegenwärtiger Bedrohungen der Menschenrechte und betonte dabei ein Vakuum an Humanität und Kultur, welches

¹ Vgl. Karavan, S.15.

² Karavan, Straße der Menschenrechte, S. 21.

bereits zahlreiche Verluste von Mitmenschen zuließ. Die Hoffnung, Humanität könne Nazismus überwinden, bildet die Basis seines Werkes. Die Straße soll zum Nachdenken anregen und gleichzeitig ein Zeichen für den Kampf der Wahrung dieser Menschenrechte in Nürnberg setzen.³

Menschenrechte

Menschenrechte sind unverletzliche und unveräußerliche Rechte, welche den Menschen zustehen, weil sie Menschen sind. Das bedeutet, dass diese Rechte „von Natur aus“ jedem Menschen gebühren. Trotz dieser „Natürlichkeit“ mussten diese Rechte jedoch in den letzten Jahrhunderten während langer politischer Auseinandersetzungen den Herrschenden abgerungen werden. Unabhängigkeitskämpfe im 17. Jahrhundert in England und die Französische Revolution 1789 sind nur zwei vieler Beispiele, die dies verdeutlichen. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (folgend AEMR), welche am 10. Dezember 1948 von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde, stellt die Bekenntnis dieser zu den Grundsätzen der Menschenrechte dar und ist deshalb in globalem Sinne bedeutsam.⁴

Die AEMR stellt ein Produkt des neu installierten UN-Systems dar und öffnete den Weg für eine einschneidende Wende im Völkerrecht und gilt als wichtiger Beitrag zum Durchbruch des internationalen Menschenrechtsschutzes. 48 Staaten stimmten für die Erklärung und acht Staaten, darunter die Ostblockstaaten, Saudi-Arabien sowie Südafrika, enthielten sich. Die Erklärung wurde als Resolution 217 (III) A verabschiedet und ist auch ohne rechtsverbindlichen Charakter von außergewöhnlicher Bedeutung. Ihre politisch-moralische Bedeutung sowie die mittelbare Beeinflussung der Rechtsentwicklung und die erneuten Bekenntnisse von Staaten zu ihr machen dies deutlich. So wurde die AEMR ein wichtiger Bezugspunkt für regionale Konventionen, wurde weitestgehend in die Menschenrechtspakte übernommen und hatte großen Einfluss auf Elemente von Verfassungen verschiedener Staaten. Die AEMR stellt eine besondere Reaktion auf ein historisch hervorstechendes Unrecht dar. Rassische Diskriminierung, Vernichtungspolitik der Nationalsozialisten sowie systematische Missachtung der Menschenrechte gehen der

³ Vgl. Karavan, S. 18-30.

⁴ Vgl. Uhl, S.155.

AEMR voraus. Daher wird mit dieser Erklärung erstmals auf internationaler Ebene auf diese Verkennung der Menschenrechte reagiert.⁵

Eine Präambel und dreißig Artikel, welche in vier Kategorien gegliedert werden können, stellen den Inhalt der Erklärung dar. Die erste Kategorie beinhaltet Prämissen. Die Bedeutung der Menschenrechte als Grundlage der Freiheit, Gerechtigkeit und des Friedens werden in der Präambel betont. Aus der Menschenwürde abgeleitet, ergeben sich die Rechtspositionen des Rechts auf diskriminierungsfreie Ausübung der Rechte und stellen Artikel eins und zwei dar. Die zweite Kategorie bezieht sich auf die bürgerlichen und politischen Rechte und werden in den Artikeln drei bis 21 erläutert.

Beispielhaft sind die Garantie zum Schutz der menschlichen Person sowie das Verbot der Sklaverei zu nennen. Wirtschaftliche und soziale Rechte stellen die dritte Kategorie dar. Artikel 22 - 27 nennen beispielsweise das Recht auf soziale Sicherheit oder das Recht auf Bildung. Die vierte Kategorie regelt Schranken, welche in den Artikeln 29 und 30 festgeschrieben sind. Beschränkungsmöglichkeiten und Gedanken der individuellen Pflicht eines jeden Menschen gegenüber der Gemeinschaft werden beispielsweise geäußert.⁶

Diese Artikel sowie die Präambel stellen bis heute die Menschenrechte als Ziel dar, „das von allen Völkern und Nationen zu erreichen gemeinsame Ideal“.⁷

Von großer Relevanz ist jedoch nicht nur die Notwendigkeit ihrer Umsetzung in verbindliches Recht, sondern auch durch „Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern“, so die Präambel der AEMR.⁸

⁵ Vgl. Fritzsche, S.58-63.

⁶ Vgl. ⁶ Jötten & Tams, S.116-121.

⁷ Jötten & Tams, S.121.

⁸ Fritzsche, S.62.

Kinderrechte

Da Kinder die verletzlichste Gruppe in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen darstellen, bedarf es erhöhter Schutzmaßnahmen. Deshalb gibt es, die sogenannten Kinderrechte, welche als Menschenrechte der Kinder durch die Kinderrechtskonvention der UN 1989 anerkannt wurden, besonders zu benennen. Sie sind das Ergebnis jahrelanger Verhandlungs- und Beratungsprozesse von Regierungsvertretern und vielen weiteren zuständigen Experten aus der ganzen Welt im Bereich des Rechts, der Pädagogik, religiöser Gruppen sowie Vertretern von Kinderhilfsorganisationen. Besonders die Unteilbarkeit der darin festgehaltenen Rechte macht diese Konvention zu etwas Besonderem. Die 54 Artikel der modernen Kinderrechte können in acht Kategorien eingeteilt werden (siehe Abb. 1).⁹

1. Existenzsichernde Rechte, unterstützend zur elterlichen Leistungspflicht, z.B. Recht auf angemessene Lebensbedingungen, Unterhalt
2. Recht auf Familie bzw. Rechte in der Familie und Gemeinschaft, z.B. Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens
3. Beteiligungsrechte, z.B. Anhörungsrecht
4. Schutzrechte, z.B. Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre
5. Entwicklungsrechte, z.B. Recht auf Bildung
6. klassische Freiheitsrechte, z.B. Recht auf Religionsfreiheit
7. der Kindeswohlgrundsatz
8. Recht auf Registereintrag und Schutz vor Staatenlosigkeit

Abb. 1 Kategorien der Kinderrechte mit je einem Beispiel

⁹ Vgl. Wyttenbach, S.317-319.

Literaturverzeichnis

- Fritzsche, K. Peter: Menschenrechte, Paderborn 2016.
- Jötten, Sara / Tams, Christian J.: Die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, in: Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, hrsg. v. Pollmann, Arnd u.a., Stuttgart 2012, S. 116-121.
- Karavan, Dani: Rede anlässlich der Eröffnung der „Straße der Menschenrechte“ am 24. Oktober 1993, in: Straße der Menschenrechte Dani Karajan Way of human Rights, hrsg. v. Laub, Peter u.a., Bonn 1995, S. 15-30.
- Uhl, Herbert: Menschenrechte, in: Lexikon der politischen Bildung - Didaktik und Schule, hrsg. v. Richter, Dagmar u.a., Schwalbach 1998, S.155-156.
- Wyttenbach, Judith: Übereinkommen über die Recht des Kindes (CRC), in: Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, hrsg. v. Pollmann, Arnd u.a., Stuttgart 2012, S. 317-319.